

Anl. 5 MSV 2010 Nicht erschöpfende Liste der Sicherheitsbauteile für Maschinen

MSV 2010 - Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. 1.Schutzeinrichtungen für abnehmbare Gelenkwellen.
2. 2.Schutzeinrichtungen zur Personendetektion.
3. 3.Kraftbetriebene bewegliche trennende Schutzeinrichtungen mit Verriegelung für die in Anhang IV Nummern 9, 10 und 11 genannten Maschinen.
4. 4.Logikeinheiten zur Gewährleistung der Sicherheitsfunktionen.
5. 5.Ventile mit zusätzlicher Ausfallerkennung für die Steuerung gefährlicher Maschinenbewegungen.
6. 6.Systeme zur Beseitigung von Emissionen von Maschinen.
7. 7.Trennende und nichttrennende Schutzeinrichtungen zum Schutz von Personen vor beweglichen Teilen, die direkt am Arbeitsprozess beteiligt sind.
8. 8.Einrichtungen zur Überlastsicherung und Bewegungsbegrenzung bei Hebezeugen.
9. 9.Personen-Rückhalteeinrichtungen für Sitze.
10. 10.NOT-HALT-Befehlsgeräte.
11. 11.Ableitungssysteme, die eine potenziell gefährliche elektrostatische Aufladung verhindern.
12. 12.Energiebegrenzer und Entlastungseinrichtungen gemäß Anhang I Nummern 1.5.7, 3.4.7 und 4.1.2.6 dieser Verordnung (Anhang I Nummern 1.5.7, 3.4.7 und 4.1.2.6 der Maschinen-Richtlinie).
13. 13.Systeme und Einrichtungen zur Verminderung von Lärm- und Vibrationsemissionen.
14. 14.Überrollschutzaufbau (ROPS).
15. 15.Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände (FOPS).
16. 16.Zweihandschaltungen.
17. 17.Die in der folgenden Auflistung enthaltenen Bauteile von Maschinen für die Auf- und/oder Abwärtsbeförderung von Personen zwischen unterschiedlichen Ebenen:
 1. a)Verriegelungseinrichtungen für Fahrschachttüren;
 2. b)Fangvorrichtungen, die einen Absturz oder unkontrollierte Aufwärtsbewegungen des Lastträgers verhindern;
 3. c)Geschwindigkeitsbegrenzer;
 4. d)energiespeichernde Puffer
 - –mit nichtlinearer Kennlinie oder
 - –mit Rücklaufdämpfung;
 5. e)energieverzehrende Puffer;
 6. f)Sicherheitseinrichtungen an Zylindern der Hydraulikhauptkreise, wenn sie als Fangvorrichtungen verwendet werden;
 7. g)elektrische Sicherheitseinrichtungen in Form von Sicherheitsschaltungen mit elektronischen Bauelementen.

In Kraft seit 29.12.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at